

**Prüfungs- und Studienordnung
für den Bachelorteilstudiengang Öffentliches Recht und die Module in den
Optionalen Studien an der Universität Greifswald**

Vom 18.07.2019

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 und 39 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 550, 557), erlässt die Universität Greifswald für den Bachelorteilstudiengang Öffentliches Recht und die Module in den Optionalen Studien die folgende Prüfungs- und Studienordnung als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Studium / Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck von Studium und der Prüfung
- § 3 Lehrveranstaltungsarten
- § 4 Module
- § 5 Prüfungsleistungen
- § 6 Prüfungstermine
- § 7 Modulübergreifende Prüfung
- § 8 B.A.-Arbeit

2. Abschnitt: Optionale Studien

- § 9 Schwerpunktsetzung Basisfach Einführung in die Rechtswissenschaften

3. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschrift

Anlage A: Musterstudienpläne

Anlage B: Modulbeschreibungen

**1. Abschnitt:
Allgemeines / Studium**

**§ 1^{*}
Geltungsbereich**

Diese Prüfungs- und Studienordnung regelt das Studium und das Prüfungsverfahren im Bachelorteilstudiengang Öffentliches Recht und die Module in den Optionalen Studien. Dieser Studiengang stellt einen Studiengang im Sinne von § 2 der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelorteilstudiengänge und die Optionalen Studien der Philosophischen Fakultät (GPS BA) vom 12. Juni 2019 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 14. Juni 2019) dar. Für alle in der

^{*} Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung beziehen sich in gleicher Weise auf alle Personen bzw. Funktionsträger, unabhängig von ihrem Geschlecht.

vorliegenden Ordnung nicht geregelten Studien- und Prüfungsangelegenheiten gelten die GPS BA und subsidiär die Rahmenprüfungsordnung der Universität Greifswald (RPO) vom 31. Januar 2012 (Mittl.bl. BM M-V S. 394) in der jeweils geltenden Fassung unmittelbar.

§ 2

Zweck von Studium und Prüfung

(1) Das Studium des Bachelorteilstudiengangs Öffentliches Recht soll die Studierenden befähigen, das geltende Öffentliche Recht in geordneter Argumentation anzuwenden, auszulegen und fortzubilden. Dabei sind die gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und philosophischen Bezüge des Rechts zu berücksichtigen.

(2) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat berufsqualifizierende Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben hat. Dazu gehören grundlegende Fähigkeiten und Fertigkeiten des wissenschaftlichen Arbeitens sowie die grundlegende Kenntnis der Methodik, Systematik, Begrifflichkeit und der wesentlichen Forschungs- und Arbeitsergebnisse im Bereich des öffentlichen Rechts.

§ 3

Lehrveranstaltungsarten

Von den in § 3 GPS BA genannten Veranstaltungsformen werden Vorlesungen, Übungen und Seminare angeboten. Hinzu kommen Vorlesungsbegleitende Kolloquien. Diese dienen der Erörterung ausgewählter Rechtsfragen und von Problemen der Fallbearbeitung in kleinen Gruppen und werden vorlesungsbegleitend in Absprache mit dem jeweiligen Hochschullehrer gehalten.

§ 4

Module

(1) Im Teilstudiengang Öffentliches Recht sind die nachfolgend aufgeführten Module zu studieren; hinzu kommt die modulübergreifende Prüfung nach § 7 mit 5 Leistungspunkten:

Modul	Dauer (Semester)	Arbeits- belastung (Stunden)	Leistungs- punkte (LP)
1. Staatsrecht I	2	660	22
2. Grundlagen des Rechts	1	90	3
3. Staatsrecht II	1	90	3
4. Allgemeines Verwaltungsrecht	1	270	9
5. Besonderes Verwaltungs- recht	2	420	14
6. Wahlmodul	1	150	5
7. Seminar	2	270	9

Als Wahlmodul können ein oder mehrere Module aus einem modularisierten Studiengang der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät (RSF) im Gesamtumfang von 5 LP gewählt werden, mit schriftlich zu erteilender Zustimmung des Dozenten auch alle weiteren Lehrveranstaltungen der Fakultät im Gesamtumfang von mindestens drei Semesterwochenstunden (SWS).. Bei der ersten Meldung zu einer dem Wahlmodul zuzuordnenden Prüfung haben die Studierenden eine vom Fachvertreter oder in seinem Auftrag unterschriebene Erklärung abzugeben, welche Veranstaltungen sie im Rahmen des Wahlmoduls belegen und welche Prüfungen sie dabei abzulegen beabsichtigen. Die Erklärung kann geändert werden.

(2) Die Qualifikationsziele der einzelnen Module ergeben sich aus der Anlage B.

(3) Lehrveranstaltungen können in deutscher oder englischer Sprache gehalten werden.

§ 5 Prüfungsleistungen

(1) In den Modulen sind die folgenden Prüfungsleistungen zu folgenden Regelprüfungsterminen (RPT) zu erbringen:

Modul	Prüfungsleistung	RPT (Semester)
1. Staatsrecht I	Hausarbeit von 15 - 20 Seiten	2.
2. Grundlagen des Rechts	Klausur (90 Minuten)	3.
3. Staatsrecht II	Klausur (120 Minuten)	3.
4. Allgemeines Verwaltungsrecht	Klausur (90 Minuten)	3.
5. Besonderes Verwaltungs- recht	Klausur (90 Minuten)	5.
6. Wahlmodul	Siehe Absatz 3	5.
7. Seminar	Mündliches Referat (rund 20 Minuten) mit zuvor abzuliefernder schriftlicher Arbeit (rund 25 Seiten) sowie Mitwirkung an Diskussion	6.

(2) Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den in den Modulbeschreibungen (Anlage B) enthaltenen Qualifikationszielen. Im Rahmen des Seminars muss eine Fragestellung mit öffentlich-rechtlichem Schwerpunkt bearbeitet werden.

(3) Werden im Rahmen des Wahlmoduls ein oder mehrere Module aus einem modularisierten Studiengang gewählt, sind die dort jeweils vorgesehenen Prüfungsleistungen unter sinngemäßer Anwendung der dort vorgesehenen Bedingungen und Verfahren zu erbringen. Soweit das Wahlmodul aus einem nicht-modularisierten Studiengang gewählt wird, so entscheidet der Dozent mit seiner Zustimmung nach § 4 Absatz 1 Satz 3 zugleich, ob eine Klausur von 90 Minuten oder eine mündliche Prüfung von 20 Minuten zu erbringen ist; in den zuletzt genannten Fällen wird die Prüfung nur mit bestanden oder nicht bestanden bewertet.

Gruppenprüfungen mit bis zu fünf Kandidaten sind möglich; in diesem Fall sind pro Kandidat 20 Minuten anzusetzen. Eine ggf. für die Prüfung im Wahlmodul erteilte Note geht nicht in die Bildung der Abschlussnote (§ 9 GPS BA) ein. Werden mehrere Module bzw. Lehrveranstaltungen gewählt, können die Dozenten festlegen, dass eine gemeinsame Prüfung gemäß Satz 3 durchgeführt wird.

(4) Das Bewertungsverfahren soll höchstens acht Wochen dauern; bei der Modulprüfung nach Absatz 1 Nummer 1 erfolgt die Bewertung regelmäßig zu Beginn des Folgesemesters.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Hausarbeit nach Absatz 1 Nummer 1 wird vom verantwortlichen Hochschullehrer festgelegt; sie beträgt mindestens drei Wochen.

(6) Im Rahmen des Seminars muss ein Thema mit öffentlich-rechtlichem Schwerpunkt bearbeitet werden. Die Zulassung zum Seminar wird bei dem verantwortlichen Dozenten beantragt. Die dabei einzuhaltende Frist wird von diesem durch Aushang und/oder Veröffentlichung im Internet bekannt gemacht. Sie liegt in der Regel in der zweiten Hälfte der Vorlesungszeit des dem Seminar vorangehenden Semesters. Mit Zustimmung des Dozenten können sich Studierende auch später bei ihm anmelden. Die Arbeit ist mindestens eine Woche vor der Präsentation schriftlich beim Dozenten einzureichen; der Dozent kann mit der Vergabe des Themas eine frühere Frist festsetzen, die dem Prüfungsamt mitzuteilen ist.

(7) Modulprüfungen können mit Zustimmung von Prüfer und Prüfling auch in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 6 Prüfungstermine

Die Modulprüfungen nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 sowie 4 bis 6 finden in der Regel im unmittelbaren Anschluss an die Vorlesungszeit statt. Die Modulprüfung nach § 5 Absatz 1 Nummer 3 stellt die letzte im Rahmen der im betreffenden Semester abgehaltenen Übung für Anfänger im öffentlichen Recht angebotene Klausur dar. Die Termine werden durch das Zentrale Prüfungsamt bekannt gegeben.

§ 7 Modulübergreifende Prüfung

(1) Die modulübergreifende Prüfung nach § 7 GPS BA besteht aus einer 20-minütigen mündlichen Prüfungsleistung. Gruppenprüfungen mit bis zu fünf Kandidaten sind möglich; in diesem Fall sind pro Kandidat 20 Minuten anzusetzen.

(2) Gegenstand der Prüfung ist das Verbundwissen mit Blick auf das in den Modulen nach § 4 Absatz 1 mit Ausnahme der Nr. 6 erworbene Wissen.

(3) Die Zulassung von Zuhörern bedarf der Zustimmung des Prüfers und des Prüflings.

§ 8
B.A.-Arbeit

Die Abfassung der Arbeit in einer Fremdsprache ist nur mit Zustimmung beider Prüfer möglich.

2. Abschnitt:
Optionale Studien

§ 9
Schwerpunktsetzung Basisfach Einführung in die Rechtswissenschaften

(1) Das Basisfach kann nur von Studierenden gewählt werden, die nicht im Teilstudiengang Öffentliches Recht eingeschrieben sind.

(2) Im Basisfach sind die nachfolgend aufgeführten Module obligatorisch zu absolvieren. Für die Regelprüfungstermine in den Optionalen Studien gilt § 14 Absatz 6 GPS BA.

Modul	Dauer (Sem)	Arbeitsbelastung (Stunden)	Prüfungsleistung (Art und Umfang)	LP
8. Privatrecht I	1	150	Klausur 60 Minuten	5
9. Privatrecht II	1	150	Klausur 60 Minuten	5
10. Öffentliches Recht I	1	150	Klausur 60 Minuten	5
11. Öffentliches Recht II	1	150	Klausur 60 Minuten	5

(3) Die Qualifikationsziele und Prüfungsinhalte ergeben sich aus der in Anlage B formulierten Modulbeschreibungen.

3. Abschnitt:
Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 10
Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschrift

(1) Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2019/20 im ersten Fachsemester immatrikuliert werden.

(2) Studierende, die vor dem 1. Oktober 2019 immatrikuliert wurden, können nur unter Beachtung von § 20 GPS BA vom 12. Juni 2019 in diese Fachordnung wechseln.

(3) Zum 30. September 2023 tritt die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorteilstudiengang Öffentliches Recht an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität

Greifswald vom 23. August 2012 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 27. August 2012) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats der Universität Greifswald vom 10. Juli 2019, der mit Beschluss des Senats vom 28. März 2018 gemäß §§ 81 Absatz 7 LHG M-V und 20 Absatz 1 Satz 2 der Grundordnung der Universität Greifswald die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung der Rektorin vom 18. Juli 2019.

Greifswald, den 18.07.2019

**Die Rektorin
der Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. Johanna Eleonore Weber**

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 19.07.2019

Anlage A: Musterstudienpläne

Abkürzungen:

SWS: Semesterwochenstunden

LP: Leistungspunkte

V: Vorlesung

(1) Musterstudienplan Teilstudiengang Öffentliches Recht

1. Semester 12 LP	1. Staatsrecht I V: Grundrechte, 4 SWS (60/120) K: Grundrechte, 2 SWS (30/60) V: Propädeutik, 2 SWS (30/60)		
2. Semester 13 LP	V: Staatsorganisationsrecht, 2 SWS (30/xx) K: Staatsorganisationsrecht, 2 SWS (30/xx)	2. Grundlagen des Rechts V: Historische Grundlagen des Rechts, 2 SWS (30/60) <i>oder</i> V: Philosophische Grundlagen des Rechts, 2 SWS (30/60) <i>oder</i> V: Gesellschaftliche und politische Grundlagen des Rechts, 2 SWS (30/60) <i>oder</i> V: Wirtschaftliche Grundlagen des Rechts, 2 SWS (30/60)	
	PL: Hausarbeit (15-20 Seiten) 22 LP / 660 Std.	PL: Klausur (90 Minuten) 3 LP / 90 Std.	
3. Semester 12 LP	3. Staatsrecht II Ü: Anfängerübung, 2 SWS (30/60)	4. Allgemeines Verwaltungsrecht V: Allgemeines Verwaltungsrecht, 4 SWS (60/120) K: Allgemeines Verwaltungsrecht, 2 SWS (30/60)	
	PL: Klausur (120 Minuten) 3 LP / 90 Std.	PL: Klausur (90 Minuten) 9 LP / 270 Std.	
4. Semester 10 LP		5. Besonderes Verwaltungsrecht V: Polizeirecht, 2 SWS (30/60) V: Kommunalrecht, 1 SWS (15/30)	
5. Semester 12 LP	6. Wahlmodul Wahl gem. § 4 Abs. 1	V: Bauplanungsrecht, 2 SWS (30/60) V: Verwaltungsrecht Vertiefung/Verwaltungsprozessrecht, 2 SWS (30/60) V: Grundkurs Europarecht, 2 SWS (30/60)	7. Seminar
	PL: gem. § 4 Abs. 1 5 LP / 150 Std.	PL: Klausur (90 Minuten) 14 LP / 420 Std.	
6. Semester 11 LP	Modulübergreifende Prüfung (0/150)		
	PL: Mündliche Prüfung (20 Min.) 5 LP / 150 Std.		PL: schriftliche Arbeit (rund 25 Seiten) mit Präsentation (ca. 20 min.) 9 LP / 270 Std.

(2) Musterstudienplan Basisfach Einführung in die Rechtswissenschaften

3. Semester	8. Privatrecht I V/S, 4 SWS (60/90)	10. Öffentliches Recht I V/S, 4 SWS (60/90)
	PL: Klausur 60 Minuten 5 LP / 150 Std.	PL: Klausur 60 Minuten 5 LP / 150 Std.
4. Semester	9. Privatrecht II V/S, 4 SWS (60/90)	11. Öffentliches Recht II V/S, 4 SWS (60/90)
	PL: Klausur 60 Minuten 5 LP / 150 Std.	PL: Klausur 60 Minuten 5 LP / 150 Std.

Anhang B: Beschreibung der Module

PFLICHTMODULE ÖFFENTLICHES RECHT

1. „Staatsrecht I“	
Qualifikationsziele	Die Studierenden haben Verständnis für das Wesen von Staat, dem Öffentlichen Recht als der spezifisch auf die hoheitliche Tätigkeit des Staates ausgerichteten Rechtsordnung und der Verfassung als an der Spitze der Normenhierarchie stehendem Regelwerk entwickelt. Sie kennen die Grundrechte sowie die verschiedenen Staatsorgane und deren Aufgaben einschließlich der zwischen den Organen bestehenden Verbindungen. Sie sind auf dieser Grundlage in der Lage, im Bereich des Staatsrechts methodisch sauber juristisch zu arbeiten – vom Recherchieren bis zur Produktion von Texten mit geordneter Argumentation, und dies durch die Lösung von einfacheren Fällen unter Beweis zu stellen.
Inhalte	Methodische Grundlagen: - Juristische Arbeitstechnik - Allgemeine Rechtslehre - Aufgaben des Rechts, Juristische Erkenntnistheorie, Recht und Politik Begriff und Funktionen von Grundrechten: - Allgemeine Grundrechtslehren (Grundrechtsträger und Grundrechtsverpflichtete; Grundrechtsschranken und Rechtfertigung von Grundrechtseingriffen) - Systematischer Überblick über die Einzelgrundrechte - Verfassungsgerichtliche Verfahren Staatsorganisationsrecht: - Begriff und Funktionen von Staat und Verfassung - Staatsstrukturprinzipien (Demokratieprinzip, Rechtsstaatsprinzip, Bundesstaatsprinzip) - Staatsorgane (Bundestag, Bundesrat, Bundesregierung, Bundespräsident, Bundesverfassungsgericht, Grundzüge des Verfassungsprozessrechts) - Staatsfunktionen mit Schwerpunkt Gesetzgebung (Verwaltungskompetenzen, soweit dies zur Bestimmung der Zustimmungsbedürftigkeit von Gesetzen erforderlich ist)
Lehrveranstaltungen	a) Propädeutik (V) b) Grundkurs Öffentliches Recht I (V)

	c) Vorlesungsbegleitendes Kolloquium I d) Grundkurs Öffentliches Recht II (V) e) Vorlesungsbegleitendes Kolloquium II
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen einer Hausarbeit (15 – 20 Seiten)
Häufigkeit des Angebots	Jährlich (beginnend i. d. R. im Wintersemester)
Arbeitsaufwand	660 Stunden (davon 12 SWS Kontaktzeit)
Dauer	Zwei Semester
Regelprüfungstermin	2. Semester
Leistungspunkte	22
Modulverantwortlicher	Professoren und weitere Dozenten des öffentlichen Rechts

2. „Grundlagen des Rechts“	
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind in der Lage, hinter dem positiven Recht in der konkret vom Studierenden gewählten Perspektive die grundlegenden – sei es philosophischen oder ökonomischen, ggf. auch historischen oder gesellschaftspolitischen Fragen – letztlich die Frage nach der gerechten Ordnung der Gemeinschaft – zu erkennen und selbst immer wieder zu stellen und zu ihrer Antwort beizutragen.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Prozess der Herausbildung der heutigen Rechtsordnung aus ihren historischen Wurzeln in den Grundzügen - Grundlagen der Methoden der ökonomischen Analyse des Rechts - Ökonomische Analyse ausgewählter Vorschriften und Institute des privaten und öffentlichen Rechts - Grundlagen der Methoden einer sozialwissenschaftlichen Analyse des Rechts - Entstehungsprozess von Recht, seiner gesellschaftlichen und politischen Funktionen sowie seiner Wirksamkeitsvoraussetzungen und -grenzen - Gesellschaftliche Einflüsse auf das Recht einschließlich des politischen Willensbildungsprozesses - Verständnis für die Besonderheiten der Rechtsphilosophie gegenüber anderen Formen der Rechtswissenschaft (Rechtsdogmatik, Rechtsgeschichte, Rechtssoziologie) - Verständnis für die Besonderheiten des Rechts im Vergleich zu anderen Systemen normativer Orientierung (Religion, Moral, Sitte) und die

	<p>Rolle des Staates für die Rechtsbildung und Rechtswahrung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundbegriffe normativer Orientierung (Ordnung und Geltung; Transsubjektivität und Autonomie; Freiheit und Gleichheit; Legalität und Moralität) - Ausgangspunkte und Grundaussagen einiger Klassiker der Rechts- und Staatsphilosophie von der Antike bis zur Gegenwart
Lehrveranstaltungen (aus a) bis d) ist jeweils eine auszuwählen	<p>a) Historische Grundlagen des Rechts b) Gesellschaftliche und politische Grundlagen des Rechts c) Wirtschaftliche Grundlagen des Rechts d) Philosophische Grundlagen des Rechts</p>
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen von jeweils einer 90minütigen benoteten Klausur
Häufigkeit des Angebots	Lehrveranstaltungen dieses Moduls werden in jedem Semester angeboten (V)
Arbeitsaufwand	Jeweils 90 Stunden (davon jeweils 2 SWS Kontaktzeit)
Dauer	ein Semester
Regelprüfungstermin	3. Semester
Leistungspunkte	3
Modulverantwortlicher	Professoren des Bereichs Rechtswissenschaften

3. „Staatsrecht II“	
Qualifikationsziele	Die Studierenden haben tiefere Kenntnisse im Umgang mit konkreten juristischen Fällen aus dem Bereich des Staatsrechts (Grundrechte und Staatsorganisationsrecht) erworben und sind in der Lage, diese Fälle methodengerecht einer Lösung zuzuführen.
Inhalte	Ausgewählte Fällen mit Stoff aus dem Modul Staatsrecht I werden von den Studierenden gelöst.
Lehrveranstaltungen	Anfängerübung im Öffentlichen Recht
Teilnahmevoraussetzungen	Teilnahmeschein der beiden vorlesungsbegleitenden Kolloquien zum Grundkurs
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen einer 120-minütigen Klausur
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester
Dauer	ein Semester
Regelprüfungstermin	3. Semester
Arbeitsaufwand	90 Stunden (davon 2 SWS Kontaktzeit)

Leistungspunkte	3
Modulverantwortlicher	Professoren und weitere Dozenten des öffentlichen Rechts

4. „Allgemeines Verwaltungsrecht“	
Qualifikationsziele	Auf der Grundlage von Kenntnissen des Allgemeinen Verwaltungsrecht und Elementarkenntnissen des Verwaltungsprozessrechts sind die Studierenden in der Lage, das Handeln öffentlicher Verwaltung auf seine Rechtmäßigkeit zu überprüfen, soweit es um die Grundsätze des allgemeinen Verwaltungsrechts geht. Sie sind in der Lage, dies durch die Lösung von einfacheren Fällen unter Beweis zu stellen.
Inhalte	Allgemeine Grundlagen des Verwaltungsrechts Rechtsformen des Verwaltungshandelns, insbesondere Probleme des Verwaltungsaktes Grundfragen <ul style="list-style-type: none"> - des verwaltungsrechtlichen Rechtsschutzes - der Verwaltungsorganisation - der Haftung der Verwaltung
Lehrveranstaltungen	a) Vorlesung Allgemeines Verwaltungsrecht b) Vorlesungsbegleitendes Kolloquium III
Teilnahmevoraussetzungen	Keine formellen Teilnahmevoraussetzungen; solides Grundlagenwissen im Öffentlichen Recht
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen einer 90-minütigen Klausur
Häufigkeit des Angebots	jährlich (i. d. R. im Wintersemester)
Dauer	ein Semester
Regelprüfungstermin	3. Semester
Arbeitsaufwand	270 Stunden (davon 6 SWS Kontaktzeit)
Leistungspunkte	9
Modulverantwortlicher	Professoren und weitere Dozenten des öffentlichen Rechts

5. „Besonderes Verwaltungsrecht“	
Qualifikationsziele	Auf der Grundlage von Kenntnissen des Verwaltungsorganisationsrechts, des Besonderen Verwaltungsrechts (Polizeirecht: Aufgaben, Zuständigkeiten und Befugnisse der Ordnungs- und Polizeibehörden sowie Entschädigung und Kostentragung; Kommunalrecht: Verwaltungsorganisationsrecht, Tätigkeitsfelder der Gemeinden; Baurecht: Bauleitplanung, planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben),

	<p>Verwaltungsprozessrecht sowie des Europarechts (Grundfreiheiten, Institutionen, Rechtsquellen) sind die Studierenden in der Lage, hoheitliche Akte am Maßstab der jeweils geltenden Rechtsnormen auf seine Rechtmäßigkeit zu überprüfen. Sie sind in der Lage, dies durch die Lösung von Fällen unter Beweis zu stellen.</p>
Inhalte	<p>Polizeirecht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufgaben und Zuständigkeiten von Ordnungsbehörden und Polizei in der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung - die zur Aufgabenerfüllung eingeräumten Eingriffsbefugnisse - Vollzug von Ordnungs- und Polizeiverfügungen - Fragen der Entschädigung und Kostentragung <p>Kommunalrecht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unmittelbare und mittelbare Verwaltung - Beziehung zwischen den verschiedenen Verwaltungseinheiten - Organisation der Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltung - Fragen der Kommunalen Selbstverwaltung - Sachliche Tätigkeitsfelder der Gemeinden (insbes. Stellung der Einwohner, Benutzung der Einrichtungen) - Wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden <p>Bauplanungsrecht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bauleitplanung und deren Sicherung - Zulässigkeit von baulichen Anlagen unter Einbeziehung der für die Falllösung im Baurecht notwendigen Bezüge zum Bauordnungsrecht <p>Verwaltungsprozessrecht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundzüge des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens <p>Europarecht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundfreiheiten - Rechtsquellen - Institutionen
Lehrveranstaltungen	<p>a) Polizeirecht (V) b) Kommunalrecht (V) c) Bauplanungsrecht (V) d) Verwaltungsrecht Vertiefung/ Verwaltungsprozessrecht (V) e) Europarecht (V)</p>
Teilnahmevoraussetzungen	<p>Keine formellen Teilnahmevoraussetzungen; Vorkenntnisse entsprechend des Lehrstoffs der Module „Staatsrecht I und II“ sowie „Allgemeines Verwaltungsrecht“ werden erwartet</p>
Voraussetzung für die	<p>Bestehen einer 90-minütigen Klausur</p>

Vergabe von Leistungspunkten	
Häufigkeit des Angebots	Veranstaltungen dieses Moduls werden in jedem Semester angeboten
Dauer	Zwei Semester
Regelprüfungstermin	5. Semester
Arbeitsaufwand	420 Stunden (davon 9 SWS Kontaktzeit)
Leistungspunkte	14
Modulverantwortlicher	Professoren und weitere Dozenten des öffentlichen Rechts

6. „Wahlmodul“	
Qualifikationsziele	Die Studierenden haben im gewählten Bereich ihre Fähigkeit zum Umgang mit rechtswissenschaftlichen Fragestellungen vertieft und ausgebaut, oder sie haben entsprechende Fähigkeiten im Umgang mit Fragestellungen aus einer Nachbarwissenschaft erworben, die das Verständnis des Kontextes von rechtswissenschaftlichen Problemen erleichtern
Inhalte	Hängt vom gewählten Modul/von den gewählten Veranstaltungen ab
Lehrveranstaltungen	Hängt vom gewählten Modul/von den gewählten Veranstaltungen ab
Teilnahmevoraussetzungen	Hängt vom gewählten Modul/von den gewählten Veranstaltungen ab
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Bei einem Modul aus einem modularisierten Studiengang: Modulprüfung nach Maßgabe der dort geltenden Prüfungsordnung Im Übrigen: alternativ eine Klausur (90 Minuten) oder eine mündliche Prüfung (20 Minuten)
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester
Dauer	ein Semester
Regelprüfungstermin	4. Semester
Arbeitsaufwand	150 Stunden (davon 3 SWS Kontaktzeit)
Leistungspunkte	5
Modulverantwortlicher	Professoren und weitere Dozenten des öffentlichen Rechts

7. „Seminar“	
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind fähig, ein gegebenes Thema aus dem öffentlichen Recht wissenschaftlich zu bearbeiten, in dem bestimmte Probleme und Fragestellungen herausgearbeitet und in der Auseinandersetzung mit einschlägiger Literatur und Rechtsprechung einer Antwort zugeführt werden. Sie sind in der Lage, die von ihnen gefundenen Lösungen zu präsentieren und

	in einer Diskussion zu verteidigen. Sie können an der Diskussion über die Präsentation anderer Arbeiten mitwirken
Inhalte	Differieren je nach Seminar
Lehrveranstaltungen	Seminar
Teilnahmevoraussetzungen	Keine formellen Teilnahmevoraussetzungen
Verwendbarkeit	Ergänzt die Module des Bereichs Rechtswissenschaft
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Eine vor dem Seminar verfasste schriftliche Arbeit und deren Präsentation (rund 20 Minuten) im Seminar; Mitwirkung an der Diskussion im Seminar im Übrigen
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester
Dauer	Zwei Semester
Regelprüfungstermin	6. Semester
Arbeitsaufwand	270 Stunden (davon 1-2 SWS Kontaktzeit)
Leistungspunkte	9
Modulverantwortlicher	Professoren und weitere Dozenten des öffentlichen Rechts

8. Modul: Privatrecht I	
Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen die Grundlagen des Privatrechts und haben grundlegende Kenntnisse des Allgemeinen Teils des BGB.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Privatrecht und Sonderprivatrecht • Aufbau des BGB • Zivilrechtliche Grundbegriffe (Rechts-, Geschäfts- und Deliktsfähigkeit) • Verhältnis von Schuld- und Sachenrecht (Abstraktionsprinzip) • Rechtsgeschäftslehre (Willenserklärung, Minderjährigen-, Stellvertretungs- und Anfechtungsrecht) • Juristische Arbeitsweise (Gutachtentechnik)
Lehrveranstaltungen	Vorlesung, Kolloquium
Teilnahmevoraussetzungen	keine
Dauer, Workload, LP	1 Semester, 150 Std., 5 LP
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen einer 60-minütigen Klausur
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Wintersemester
Modulverantwortlicher	Lehrkraft für besondere Aufgaben im Bereich Privatrecht

9. Modul: Privatrecht II	
Qualifikationsziele	Die Studierenden haben grundlegende Kenntnisse aus dem Bereich des Allgemeinen Schuldrechts und kennen die Grundzüge des besonderen Schuldrechts.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Leistungsstörungenrecht in seinen einzelnen Ausprägungen (Unmöglichkeit, Verzug, Schlechtleistung) • Kaufrecht, insbes. Sachmängelgewährleistungsrecht und handelsrechtliche Besonderheiten
Lehrveranstaltungen	Vorlesung, Kolloquium
Teilnahmevoraussetzung	Privatrecht I
Dauer, Workload, LP	1 Semester, 150 Std., 5 LP
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen einer 60-minütigen Klausur
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Sommersemester
Modulverantwortlicher	Lehrkraft für besondere Aufgaben im Bereich Privatrecht

10. Modul: Öffentliches Recht I	
Qualifikationsziele	Die Studierenden haben grundlegende Kenntnisse über die Grundlagen des Öffentlichen Rechts und des Staatsrechts.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen ausgewählter Staatsstrukturprinzipien insbes. des Rechtsstaatsprinzips • Grundlegende Kenntnisse der Staatsfunktionen (Gesetzgebung, Verwaltungskompetenzen, Rechtsprechung) • Grundlegende Kenntnisse des Begriffs und der Funktionen von Grundrechten • Systematischer Überblick über ausgewählte Grundrechte (Allgemeine Handlungs-, Berufs-, Eigentums- und Vereinigungsfreiheit und Allg. Gleichheitsgrundrecht)
Lehrveranstaltungen	Vorlesung, Kolloquium
Teilnahmevoraussetzungen	keine
Dauer, Workload, LP	1 Semester, 150 Std., 5 LP
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen einer 60-minütigen Klausur
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Wintersemester

Modulverantwortlicher	Studienberatung der Bachelorteilstudiengänge Öffentliches Recht
------------------------------	---

11. Modul: Öffentliches Recht II	
Qualifikationsziele	Die Studierenden haben grundlegende Kenntnisse des Allgemeinen Verwaltungsrechts und der Grundzüge des Wirtschaftsverwaltungsrechts.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Grundbegriffe des Allgemeinen Verwaltungsrechts, Grundzüge der Verwaltungsorganisation, Grundprinzipien des Verwaltungshandelns • Überblick über Formen des Verwaltungshandelns • Erlass, Rechtmäßigkeit, Wirksamkeit und Aufhebung von Verwaltungsakten • Grundzüge des verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes
Lehrveranstaltungen	Vorlesung, Kolloquium
Teilnahmevoraussetzungen	Öffentliches Recht I
Dauer, Workload, LP	1 Semester, 150 Std., 5 LP
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen einer 60-minütigen Klausur
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Sommersemester
Modulverantwortlicher	Studienberatung der Bachelorteilstudiengänge Öffentliches Recht